



Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 80

Nummer 3

März 2025

Umlage weg! Probleme gelöst?



Die Abschaffung der Landesumlage soll unseren Gemeinden die lange ersehnte finanzielle Entlastung bringen. Zumindest wenn es nach den steirischen Oppositionsparteien geht. Warum das aber wohl nicht so einfach umzusetzen ist, hat seine Gründe. **Seiten 4-5**

Sanierungspflicht sorgt für Druck

Noch im heurigen Jahr sollten unsere Gemeinden damit beginnen, im Rahmen der EED III Richtlinie der EU erhebliche Einsparungs- und Sanierungsschritte in Sachen Energieeffizienz zu setzen. Allerdings fehlt die rechtliche Klarheit und vielfach auch das Geld.

Bericht auf Seite 6

Investitionen für das heurige Jahr

Auch wenn das Geld knapp ist, bleibt der Bedarf an Investitionen in den meisten Gemeinden hoch. Daher haben die österreichischen Kommunen auch für das Jahr 2025 umfangreiche Investitionsvorhaben geplant. Bildung und Kinderbetreuung bilden dabei die Spitze.

Bericht auf Seite 7

Aktuelles vom

Gemeinde
bund
Steiermark



Der Gemeindebund Steiermark berichtet über die wichtigsten Neuerungen bei der Einrichtung von Tempo-30-Zonen, die dank Gesetzesnovelle nun leichter möglich ist. Darüber hinaus gibt es wichtige Hinweise zur Lustbarkeitsabgabe.

Seiten 11-13

Neuerungen bei der Einführung von Tempo-30-Zonen im Ort

Die jüngst eingeführte Novelle der Straßenverkehrsordnung (BGBl I 2024/52) markiert einen bedeutenden Schritt in der kommunalen Verkehrsplanung.

Seit dem 1. Juli 2024 können Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden Tempo-30-Zonen zur Entschleunigung des Verkehrs in besonders schützenswerten Gebieten (z.B. Gebiete mit hoher Fußgängernutzung sowie Bereiche in der unmittelbaren Nähe von Schulen, Kindergärten, Senioreneinrichtungen oder Krankenanstalten) in erleichterter Form verordnen.

Bürokratische Hürden wurden beseitigt

Zuvor mussten häufig lang-

wierige Ermittlungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen werden, die mit umfangreichen verkehrsplanerischen Gutachten und detaillierten Analysen zur Belegung der Erforderlichkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung verbunden waren. Überdies musste eine Interessensabwägung durchgeführt werden und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme belegt werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 43 Abs 4a StVO dürfen Gemeinden für Gemeindestraßen bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden für Landesstraßen nun die erlaubte Höchstgeschwindigkeit (Tempo 50) durch die Verordnung von Tempo-30-Zonen auch ohne Gutachten verringern. Dies



gilt für Strecken oder Zonen im Ortsgebiet, sofern ein besonderes Schutzbedürfnis dieser Gebiete gegeben ist (wie z.B. bei Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Krankenhäusern, Altersheimen). Außerhalb dieser Bereiche ist ein Verfahren mit Gutachten wie bisher gemäß § 43 Abs 1 lit b StVO möglich.

Vereinfachtes Verfahren

Statt langwierigen und kostenintensiven Verfahren wird nun ein vereinfach-

tes Ermittlungsverfahren durchgeführt, in dem vor allem die Örtlichkeiten und die Umstände genau beschrieben werden. In der Regel ist auch kein verkehrstechnisches Gutachten oder die Beilegung von Unfallzahlen, Geschwindigkeitsprofilen oder Verkehrsstärken mehr erforderlich.

Durch den Abbau bürokratischer Hürden wird nun ein schneller, kostensparender und transparenter Prozess für eine zielgerichtete Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen ermöglicht. Gemeinden können nun gezielt auf lokale Verkehrsbelange reagieren und Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ortsgebiet erleichtert umsetzen.

Verkehrssicherheitspreis AQUILA 2025

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) lädt Gemeinden dazu ein, sich am Verkehrssicherheitspreis AQUILA 2025 zu beteiligen. Ziel des Preises ist es, innovative und nachhaltige Projekte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auszuzeichnen. Der Wettbewerb lädt dazu ein, innovative Projekte einzureichen, die den Straßenverkehr sicherer und lebenswerter machen. Dabei liegt der Schwerpunkt in diesem Jahr auf dem Thema „Perspektivenwechsel“, der insbesondere die Be-

dürfnisse von gefährdeten Verkehrsteilnehmergruppen wie Kindern, Fußgängern, Radfahrern oder Senioren in den Vordergrund rückt.

Der Preis richtet sich an verschiedene Teilnehmergruppen, darunter insbesondere Gemeinden. Um fairen Wettbewerb zu gewährleisten, wird in drei Kategorien unterschieden, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde richten: kleine Gemeinden (bis 10.000 Einwohner), mittlere Gemeinden (10.001-30.000

Einwohner) und große Gemeinden (über 30.000 Einwohner).

Der Fokus liegt auf lokalen Bedürfnissen und den spezifischen Herausforderungen der Gemeinden vor Ort.

Eingereicht werden können Projekte, die zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Dabei kann es sich um bauliche Maßnahmen, Sensibilisierungskampagnen, Programme zur Schulwegsicherheit oder andere innovative Ansätze handeln. Besonders wichtig ist, dass die Projek-

te bereits realisiert wurden und positive Effekte für die Verkehrssicherheit nachweisbar sind. Kriterien für die Auswahl sind unter anderem die Innovationskraft, der Sicherheitsgewinn und die Übertragbarkeit der Projekte auf andere Orte.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2025. Gemeinden und andere interessierte Institutionen sind dazu aufgerufen, ihre Projekte mit einer klaren Beschreibung und Dokumentation der Maßnahmen einzureichen. Infos: <https://aquila.kfv.at>



Lustbarkeitsabgabe - wichtige Hinweise für Bürgermeister

Wenn in Ihrer Gemeinde von der landesgesetzlichen Ermächtigung, eine Lustbarkeitsabgabe zu erheben, mittels Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabeverordnung Gebrauch gemacht wurde, ist der Bürgermeister die zuständige Abgabenbehörde. Der Gemeindebund Steiermark hat daher die wichtigsten Hinweise für unsere Bürgermeister zusammengefasst.

von Robert Koch, Leiter der Prüfungsabteilung, Gemeindebund Steiermark

Es ist elementar wichtig, dass die Lustbarkeitsabgabe von allen Abgabepflichtigen auf alle der in der jeweiligen Gemeinde der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Tatbestände in voller Höhe erhoben wird, was in der alleinigen persönlichen Verantwortung des Bürgermeisters liegt.

Nicht-Einhebung kann Strafe nach sich ziehen

In der Steiermark hat sich vor einigen Jahren der Fall zugetragen, dass der (dafür allerdings nicht zuständige) Gemeindevorstand beschlossen hat, die Lustbarkeitsabgabe eines Unternehmens solle quasi als „Förderung“ nicht erhoben werden - weswegen der Bürgermeister in weiterer Folge die Lustbarkeitsabgabe tatsächlich nicht eingehoben hat.

Letztendlich wurde dieser Bürgermeister nach einem jahrelangen, zermürbenden und kostenintensiven Rechtsstreit wegen Amtsmissbrauchs zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt.

Ausnahmen sind möglich

Wenn die Absicht oder

der Wille besteht, ortsansässige Vereine, Hilfs- und Rettungsdienste, die Feuerwehr und dergleichen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, kann dies vom Gemeinderat ausdrücklich in der Lustbarkeitsabgabeverordnung vorgesehen werden und somit entsteht dann hieraus kein Vollzugsdefizit, wenn der Bürgermeister in diesen Fällen keine Lustbarkeitsabgabe festsetzt.

Wichtige Fristen, die es zu beachten gilt

Bei regelmäßigen Veranstaltungen hat die Selbstberechnung der Lustbarkeitsabgabe monatlich bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen; bis zu diesem Zeitpunkt ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten.

Bei fallweisen Veranstaltungen verlagert sich diese Frist auf zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen entstehen einige Pflichten des Bürgermeisters als Abgabenbehörde! (Ermittlungsverfahren, Wahrung des Parteigehörs, bescheidmäßige Festsetzung

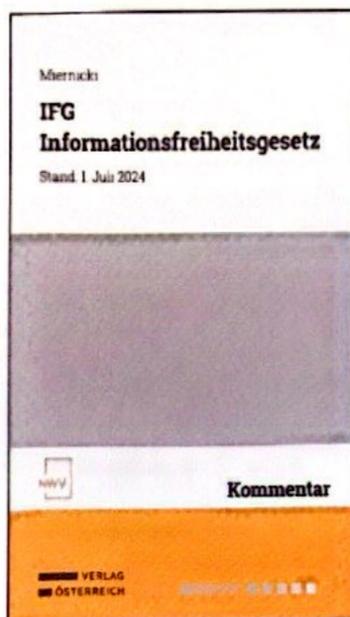
der Lustbarkeitsabgabe und des Säumniszuschlages, Ausstellung eines Rückstandsausweises und zwangsweise Einbringung der aushaftenden Abgabenrückstände im Fall der Nichtzahlung).

Verdachtsfälle sofort zur Anzeige bringen

Nimmt eine Verwaltungsbehörde „Verdachtsfälle verbotener Ausspielungen“

(Geldspielapparate, Warengewinnautomaten, ...) wahr, muss sie diese auf Grundlage des § 50 Abs. 11 Glücksspielgesetz unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, bei der Landespolizeidirektion) zur Anzeige bringen.

Buchtipps: Informationsfreiheitsgesetz



Georg Miernicki
IFG – Informationsfreiheitsgesetz
Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen.
Kommentar
€ 118,00- 277 Seiten
Verlag Österreich 2024
ISBN: 978-3-7083-4250-4

öffentlichen Recht sowie an alle, die mit dem Informationszugang gegenüber der staatlichen Verwaltung befasst sind. Dabei liefert das Buch fundierte Antworten auf die relevanten Fragestellungen und bereitet die Materie unter Bezugnahme auf die einschlägige Literatur und Judikatur umfassend auf.

Es beschäftigt die Gemeinden schon seit Jahren, auch wenn es noch nicht in Kraft getreten ist: Das neue Informationsfreiheitsgesetz - kurz: IFG. Noch sind in der Praxis viele Fragen offen - der Verlag Österreich liefert mit einem Kommentar von Dr. Georg Miernicki zum IFG Antworten und vor allem Unterstützung bei der Anwendung.

Der Kommentar bietet praxisorientierte Erläuterungen zum neuen IFG, das mit 1. September 2025 in Kraft tritt und das bisherige Auskunftspflichtgesetz, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz sowie neun Landesgesetze ersetzt und richtet sich an Verwaltungsbehörden und -gerichte, Anwälte mit Schwerpunkt im

Aktuelles aus der Gemeindebund- Gemeindevwaltungsakademie

Gemeindevwaltungsschule:

Im Einvernehmen mit dem Gemeindebund Steiermark und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde kürzlich wieder ein Ausbildungslehrgang in den Räumlichkeiten der Gemeindevwaltungsschule veranstaltet:

♦ 34. Ausbildungslehrgang: 20.01.2025 bis 31.01.2025

Wir bedanken uns bei allen TeilnehmerInnen sowie ReferentInnen für Ihren Einsatz bei der Durchführung des Lehrganges.

Gemeindevwaltungsakademie:

Unsere (Online-)Seminare im März 2025

Die Gemeindevwaltungsakademie bietet für die nachfolgenden Seminare im März und April 2025 teils in Präsenz sowie vereinzelt online via „MS TEAMS“ noch Restplätze an:

- ♦ MS Excel - Grundlagen und Auffrischung, 03.03.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ♦ ONLINESEMINAR: VRV 2015: Prüfungsausschuss - Vertiefung, 05.03.2025 von 13.30 bis 17.00 Uhr
- ♦ Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe - Rechtliche Herausforderungen für Gemeinden, 06.03.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ♦ MS Word - Grundlagen, Auffrischung und Serienbrief, 10.03.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ♦ Unterweisungen im Bauhof - Was ist notwendig und wie gestalte ich sie?, 12.03.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ♦ ONLINESEMINAR: Gemeindefinanzen kompakt erklärt - Einführung, 13.03.2025 von 09.00 bis 12.30 Uhr
- ♦ Tipps & Tricks zur richtigen Betriebskostenabrechnung + UPDATE: Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung nach dem HeizKG - Praktikerseminar samt vielen Beispielen & Tipps und Tricks, 13.03.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ♦ Steuerupdate für Gemeinden - Frühjahr 2025, 17.03.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ♦ Hitzeschutz durch kommunale Grünraumgestaltung, 18.03.2025 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ♦ Outlook - Büroorganisation am PC, 24.03.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ♦ Vollzugsalltag in der Örtlichen Raumplanung - Vertiefung und Bearbeitung von Problemfällen, 27.03.2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr

Eine Anmeldung zu allen Seminaren ist mittels entsprechendem Online-Login über unsere Homepage möglich. Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.

Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne unter der Telefonnummer 0316/42 47 70 oder via E-Mail an akademie@gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.

Wir freuen uns über eine Seminarteilnahme!